

Was kostet meine Scheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Vorbemerkung

Die nachstehenden Berechnungen sind Beispiele und nur als Orientierungshilfe zu verstehen. Sie gelten je nach Sachverhalt sowohl für Ehescheidungen als auch für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Da der Verfahrenswert vom Gericht festgesetzt wird und dem Gericht dabei teilweise ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, können sich im konkreten Einzelfall abweichende Werte ergeben.

Weiterhin wird in den Berechnung von der gesetzlichen Anwaltsvergütung nach RVG ausgegangen. Abweichende Honorarvereinbarungen zwischen Mandant und Rechtsanwalt sind möglich.

1. Beispiel: Scheidung bei kinderloser Ehe / Aufhebung der Lebenspartnerschaft und Versorgungsausgleich im Verbundverfahren, beide Ehegatten / Lebenspartner sind anwaltlich vertreten

Ein Ehegatte hat ein monatliches Nettoeinkommen i. H. v. 4.000 EUR, der andere i. H. v. 1.500 EUR. Im Verbundverfahren Versorgungsausgleich werden insgesamt drei Anwartschaften ausgeglichen. Weitere Folgesachen sind nicht anhängig.

Verfahrenswert: 21.450 EUR, im Detail:

Ehesache, § 43 FamGKG	3 x (4.000 EUR + 1.500 EUR)	16.500 EUR
Versorgungsausgleich, §§ 50, 44 FamGKG	3 Anwartschaften x 10% von 16.500 EUR	4.950 EUR

Aus dem Verfahrenswert ergeben sich folgende Gebühren:

Gerichtskosten: 690,00 EUR (Nr. 1110 KV FamGKG: 2,0 x 345,00 EUR)

Vergütung pro Rechtsanwalt: 2.231,25 EUR, im Detail:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	(1,3 x 742,00 EUR) Anlage 2 zu § 13 RVG	964,60 EUR
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	(1,2 x 742,00 EUR) Anlage 2 zu § 13 RVG	890,40 EUR
Postauslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 EUR
19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		356,25 EUR

In der Regel werden die Gerichtskosten geteilt und jeder Ehegatte trägt seine Anwaltskosten selbst. Auf jeden der Ehegatten kommen demnach Scheidungskosten in Höhe von insgesamt **2.576,25 EUR** zu.

Abwandlung

Lässt sich im 1. Beispiel nur der Ehegatte anwaltlich vertreten, der den Scheidungsantrag stellt, und vereinbaren die Ehegatten Kostenteilung, würden sich die Kosten jeweils auf **1.460,63 EUR** belaufen.

2. Beispiel: Ehescheidung, zwei minderjährige gemeinschaftliche Kinder, als Verbundverfahren sind anhängig der Versorgungsausgleich, die Kindschaftssache Aufenthaltsbestimmungsrecht und Ehewohnung

Ein Ehegatte hat ein monatliches Nettoeinkommen i. H. v. 4.000 EUR, der andere i. H. v. 1.500 EUR. Die Ehegatten haben zwei gemeinsame minderjährige Kinder. Beide lassen sich im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten. Im Verbundverfahren Versorgungsausgleich werden insgesamt drei Anwartschaften ausgeglichen. Die Ehegatten streiten auch über das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden minderjährigen Kinder und die Ehewohnung nach rechtskräftiger Scheidung.

Verfahrenswert: 26.500 EUR, im Detail:

Ehesache, § 43 FamGKG	3 x (4.000 EUR + 1.500 EUR - 500 EUR*)	15.000 EUR
Versorgungsausgleich, §§ 50, 44 FamGKG	3 Anwartschaften x 10% von 15.000 EUR	4.500 EUR
Kindschaftssache, §§ 44, 43 FamGKG	20 % von 15.000 EUR, höchstens 3.000 EUR	3.000 EUR
Ehewohnung, §§ 48, 44 FamGKG		4.000 EUR

* Für jedes minderjährige gemeinschaftliche Kind wird das monatliche Nettoeinkommen der Ehegatten i. d. R. um 250 - 300 EUR pro Kind bereinigt. Der genaue Betrag wird vom Gericht festgelegt.

Bei einem Verfahrenswert von 26.500 EUR entstehen folgende Gebühren:

Gerichtskosten: 812,00 EUR (Nr. 1110 KV FamGKG: 2,0 x 406,00 EUR)

Vergütung pro Rechtsanwalt: 2.591,23 EUR, im Detail:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	(1,3 x 863,00 EUR) Anlage 2 zu § 13 RVG	1.121,90 EUR
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	(1,2 x 863,00 EUR) Anlage 2 zu § 13 RVG	1.035,60 EUR
Postauslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 EUR
19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		413,73 EUR

In der Regel werden die Gerichtskosten geteilt und jeder Ehegatte trägt seine Anwaltskosten selbst. Auf jeden der Ehegatten kommen demnach Scheidungskosten in Höhe von **2.997,23 EUR** zu.

Möchten Sie wissen, welche Kosten im Falle einer Scheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft auf Sie zukommen, nehmen Sie Kontakt mit mir auf.